



Zollernalbkreis

Hauptsatzung des Zollernalbkreises

Aufgrund der §§ 3 und 34 Abs. 1 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg i. d. F. vom 19.6.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 16.12.1985 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen. Diese Hauptsatzung wurde durch die am 26.6.1989, am 11.12.1989, am 5.9.1994, am 4.11.1996, am 21.7.1997, am 5.11.2001, am 19.7.2004, am 8.11.2004, am 18.12.2006, am 25.7.2011, am 28. Juli 2014, am 16. September 2019 sowie am 7. Dezember 2020 beschlossenen Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

§ 1 Organe des Zollernalbkreises

Organe des Zollernalbkreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 4 und 5) oder dem Landrat (§ 7) übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

1. die Wahl des Landrats,
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages,
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten,

die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die

entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 der GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,

7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
16. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 der GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
24. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
26. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 der LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,

30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
 31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
 32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
 33. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 der LKrO werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
der Ausschuss für Umwelt und Technik,
der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) als beschließender Ausschuss.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungs- und Finanzausschuss	17 Kreisräte,
dem Ausschuss für Umwelt und Technik	17 Kreisräte,
dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	17 Kreisräte.

Bezüglich des Jugendhilfeausschusses wird auf die Regelungen in der Satzung über das Jugendamt des Zollernalbkreises verwiesen.

(4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird eine Stellvertretung bestellt, die dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch die persönliche Stellvertretung verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertretung in Anspruch genommene Stellvertretung (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertretung zu entscheiden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsreform, Personalangelegenheiten, Finanzen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich Zollernalb Klinikum gGmbH (zur Vorberatung von Entscheidungen des Kreistags), Liegenschaften und Gebäude, örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Wirtschaftsförderung, Sparkassenwesen, Wahlvorbereitung.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet außerdem im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte des Landkreises handelt.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallwirtschaft, Straßenangelegenheiten, Schülerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Obst- und Gartenbauberatung, Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz, Altlasten.

(3) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulen, Bildung, Kulturpflege, Sport, Fremdenverkehr, Archivwesen und Denkmalschutz, Kreispflegeplanung, Altenhilfe, Sozialhilfe, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Kriegsopferfürsorge, Flucht und Migration.

(4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 €, bei der Vergabe von Bauaufträgen der Betrag von 200.000 €, überschritten wird, sowie die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt über 10.000 €, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist.
Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf,
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
5. Stundung von Beträgen über 50.000 €,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte, i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
8. Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Leasing-, Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 200.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 40.000 € bis zu 100.000 € beträgt,
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder Vermittlung an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistages, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

1. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD,
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 €, bei der Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 €, im Einzelfall.
Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €,
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 20.000 € im Einzelfall,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall,
7. Stundungen von Beträgen bis 50.000 €,
8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsatzung sowie die Geldanlagen,
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 €,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 40.000 € nicht übersteigt,
12. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
13. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistages und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11,
5. die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD,
6. die Übertragung von Haushaltsresten bis 10.000 €,
7. die Bestellung und Abberufung der Gutachter für die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden,
8. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört,
9. die Aufnahme von Krediten sowie die Umschuldung von Krediten bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung.

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

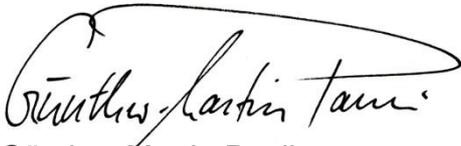
§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Balingen, den 7.12.2020

A handwritten signature in black ink, reading "Günther-Martin Pauli". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Günther-Martin Pauli
Landrat